

### **Besprechungsfall 4 - Sachverhalt**

M und F bewohnen ein Reihenhaus am Rande der südlichsten Großstadt Deutschlands. Um das schöne Maiwetter auszunutzen, ist F mit ihren Bridgfreundinnen über das Wochenende nach Bern gefahren. Damit es M als Strohwitwer nicht langweilig wird, hat sie ihm vor der Abreise eine Reihe von Hausaufgaben übertragen, z.B. Badputzen, Staubsaugen, Bügeln, Rasenmähen und Unkrautjäten.

Als M am späten Vormittag in den Garten tritt, um die Außenarbeiten in Angriff zu nehmen, ergießt sich über ihn ein Wasserschwall. Er schaut auf und erblickt auf der Terrasse des Nachbarn rechter Hand die 12 und 14 Jahre alten Jungen Pa und Pi, frech grinsend; Pa hält eine panzerfaustgroße Wasserspritzpistole und Pi ein leeres Magazin in der Hand. Im Hintergrund dröhnt eine CD der Lassie Singers aus einem riesigen Ghettoblaster. M, der nicht sieht, dass Pa von Pi ein zweites – volles – Magazin für die nächste Salve erhält, stürzt wütend zu seinem Hochdruckreiniger, um die beiden Bengel für ihr ungezogenes Verhalten zu bestrafen. Der Wasserstrahl verfehlt aber Pa wie auch Pi und trifft stattdessen die Nachbarin N, die soeben auf die Terrasse getreten war, um sich Kräuter für ihre Salatsoße zu holen, mitten ins Gesicht. M, ein hochdekoriertes Mitglied des örtlichen Schützenvereins, ist über den Fauxpas verwundert, billigt aber den Treffer, da seiner Ansicht nach N mit ihrem antiautoritärem Erziehungsstil eine erhebliche Mitschuld an dem respektlosen Benehmen von Pa und Pi trifft. Was letztere angeht, so hofft er, ihnen mit seinem rigorosen Durchgreifen gezeigt zu haben, dass er nicht gewillt ist, sich ihr flegelhaftes Verhalten bieten zu lassen.

Die völlig verängstigte N ergreift in dem Glauben, dass M noch einmal auf sie zielen werde, eine auf dem Terrassentisch stehende leere Blumenvase und wirft sie in Richtung M, der aber noch rechtzeitig hinter einer Wäschespinne in Deckung gehen kann. Die Vase verfängt sich in einem seiner Anzughemden, das aber unbeschadet bleibt. Pa und Pi zweifeln daran, dass M ein zweites Mal versuchen werde, sie zu treffen, halten dies aber für möglich und feuern deshalb das zweite Magazin ab, um dann im elterlichen Haus Zuflucht zu suchen. M, der in diesem Moment hinter seiner Deckung hervorschaut, wird erneut durchnässt; außerdem fällt seine Brille zu Boden und zerspringt. Sowohl M als auch N stellen jeweils Strafantrag bei der zuständigen Polizeidienststelle.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Beleidigungsdelikte sind nicht zu prüfen!